**RMF-SG55.1-8711-2-10**

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Uniper Kraftwerke GmbH.: Antrag nach §16 BImSchG für die Erhöhung der Tanklagermenge für leichtes Heizöl am Standort Franken I

Die Uniper Kraftwerke GmbH hat mit E-Mail vom 22.11.2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 10 BImSchG und § 31 f BImSchG für die wesentliche Änderung des Heizöltanklagers durch Erhöhung der Lagermenge für leichtes Heizöl beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 9.2.1.3 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung stellt fest, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist das Ergebnis der Vorprüfung bekannt zu geben.

Zur Prüfung und Feststellung der UVP-Pflicht wurde durch den Antragsteller ein Screening Papier zur standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgelegt. Im Rahmen dieser Darstellungen sowie den Ausführungen zur Anlagen- und Verfahrensbeschreibung wurden zugleich auch die nach §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 4 UVPG i.V.m. Anlage 2 UVPG erforderliche geeigneten Angaben zur Vorbereitung der Vorprüfung zusammengestellt.

Die Maßnahme ist nach dem Stand der Technik und dem Stand der Sicherheitstechnik geplant. Durch die Maßnahme kommt es zu einem Wechsel des Betriebsbereichs der unteren Störfallklasse in die obere Störfallklasse nach der Störfallverordnung (12. BImSchV).

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung wurden die in Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG genannten Schutzgebiete auf ihre Betroffenheit geprüft.

Dabei wurde festgestellt, dass das Vorhaben im Wasserschutzgebiet „infra Fürth – Rednitztal“ liegt und dieses somit betroffen ist. Weiterhin ist das Schutzgebiet „Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte“ betroffen, da das Vorhaben im Gemeindegebiet der Stadt Nürnberg liegt.

In der zweiten Stufe der standortbezogenen Prüfung wurden die erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgebiete anhand der Merkmale des Vorhabens und des Standorts geprüft.

Auswirkungen erheblicher Natur auf das Wasserschutzgebiet (Trinkwasserschutzgebiet) sind nicht zu besorgen, da der Betreiber effektive Maßnahmen zum Schutz vor einem Eintrag von leichten Heizöl in den Boden bereithält (doppelwandige Ausführung der Tanks mit Bodenwanne, Leckagesonden und Leckageanzeigegeräte, Überfüllsicherungen sowie Füllstandsanzeigen). Die Anlage wird regelmäßig von einem Sachverständigen nach der AwSV geprüft.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgebiet „Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte“ sind ebenfalls nicht zu besorgen. Durch die oben beschriebenen Maßnahmen wird das Entstehen eines Störfalls als unwahrscheinlich angesehen. Im Bereich des angemessenen Sicherheitsabstands liegt keine Wohnbebauung vor. Die städtebauliche Entwicklung der Stadt Nürnberg wird nicht beeinträchtigt.

Wirkungspfade über Luft- oder Lärmimmissionen sind nicht zu erwarten.

Die standortbezogene Vorprüfung hat somit ergeben, dass die bestehenden Nutzungskriterien im Umgriff des Standorts des Vorhabens sowie die vorliegenden Schutzkriterien insbesondere bzgl. der ökologischen Empfindlichkeit der verschiedenen Gebiete, die durch das Vorhaben möglicherweise betroffen sein können, weitgehend als nicht vorhabensrelevant einzustufen sind. Fläche, Boden, Wasser, Pflanzen, Klima, Kultur- und Sachgüter, Lufthygiene sowie die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes sind nicht oder nur in geringem Umfang betroffen. Auch bzgl. Mensch (Nutzungsstrukturen, Lärm, Gerüche, Erschütterungen, Erholungsfunktion etc.), Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Geologie und Hydrologie werden erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht gesehen. Erhebliche Auswirkungen auf den Menschen oder die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen und des Screening Papiers zur standortbezogenen Vorprüfung führt die Beurteilung der Merkmale des Vorhabens zu keinen erkennbaren nachteiligen Umweltauswirkungen. Sie sind, wenn überhaupt möglich, als unerheblich bzw. als nicht vorhabensrelevant einzustufen.

Unter Berücksichtigung der vom Träger des Vorhabens vorgesehenen betrieblichen Maßnahmen und der von den Gutachtern und Trägern öffentlicher Belange vorgeschlagenen Auflagen führt das Vorhaben nach überschlägiger Einschätzung zu keinen erkennbaren erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG.

Daher wird die Feststellung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist und unterbleibt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Ansbach, 26.01.2022

55.1.21